

Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Gemeinde: Horgen Ref. Kirche

BFS-Nr.: 133

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
4896	3274	185	57	3001	31	0

**Vorlage 1: Wahl Pfarrer Johannes Bardill, Jg. 1966,
zu 100% auf die ordentliche Pfarrstelle
für die Amtsdauer 2016 - 2020**

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
2717	26	2691	154	2	2535	2456	79	55.49

**Vorlage 2: Wahl Pfarrerin Barbara Amon Betschart, Jg. 1974,
zu 100% auf die ordentliche Pfarrstelle
für die Amtsdauer 2016 - 2020**

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
2717	26	2691	213	2	2476	2372	104	55.49

**Vorlage 3: Wahl Pfarrer Torsten Stelter, Jg. 1970,
zu 100% auf die Ergänzungspfarstelle
für die Amtsdauer 2016 - 2020**

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
2717	26	2691	278	2	2411	2256	155	55.49

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt.
Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

1. Mitglied:

SekretärIn/SchreiberIn:

2. Mitglied:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesezt (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.